

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 902.041:3-20.10
Sachbearbeiter: Doris Ebner
Telefon: 0761 40161-40
E-Mail: ebner@merzhausen.de
Datum: 04.05.2018



TOP 7

Kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinde;
- Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes
- Beratung und Beschlussfassung

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Merzhausen	öffentlich	26.02.2003
Gemeinderat Merzhausen	öffentlich	20.11.2014
Gemeinderat Merzhausen	öffentlich	20.10.2016
Gemeinderat Merzhausen	öffentlich	07.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 12 GemHVO-kameral sind für Einrichtungen, die in der Regel zum Teil oder ganz aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen) im Verwaltungshaushalt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Die Beträge sind zugleich im Einzelplan für die allgemeine Finanzwirtschaft als Einnahmen zu veranschlagen.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen der Restwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restwertes erhaltener Beiträge und Zuschüsse als Berechnungsgrundlage herangezogen. Es ist unerheblich, ob das Anlagevermögen durch Eigenmittel oder Kredite finanziert wurde. Der Ansatz von Eigenkapitalzinsen in Form einer kalkulatorischen Verzinsung ist vielmehr dadurch gerechtfertigt, dass die Bindung von Eigenkapital einer Kommune in einer öffentlichen Einrichtung dazu führt, dass der Allgemeinheit insofern ein Nutzen entzogen wird, als die Kommune andere öffentliche Vorhaben oder Zwecke nicht, erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur aufgrund einer mit Zinsen zu vergütenden Fremdfinanzierung verwirklichen kann.

Eine konkrete Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes gibt das KAG nicht vor. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG schreibt lediglich eine angemessene Verzinsung des Anlagekapital vor. Es dürfte aber, schon im Hinblick auf die haushaltsrechtliche Vorschrift, wonach alle Zinsen für Fremdkapital beim Einzelplan 9 zu veranschlagen sind, ein einheitlicher Zinssatz (Mischzinssatz) für Fremd- und Eigenkapital in Frage kommen. Der Mischzinssatz setzt sich aus Eigen- und Fremdfinanzierung zusammen. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht an den in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen, denn es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt und dessen Wert Anlagegüter unterschiedlichster Alters und damit Kapitalbindungen unterschiedlicher Dauer erfasst.

Zuletzt wurde im Haushaltsjahr 2016 der kalkulatorische Zinssatz durch Beschluss des Gemeinderates mit 4,06 Prozentpunkten festgesetzt. Das immer noch anhaltende niedrige Zinsniveau am Kapitalmarkt, erfordert eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes. Die beigefügte Berechnung über einen langfristigen Zeitraum von 25 Jahren zeigt einen kalkulatorischen Zinssatz von 3,75 Prozent für die Gemeinde Merzhausen auf. Der kalkulatorische Zinssatz von 3,75 Prozent sollte ab dem 1. Januar 2019 auf die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde angewandt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wirkt sich insbesondere auf die Gebührenhaushalte der Gemeinde aus, da kalkulatorische Zinsen gebührenrelevant sind. Durch die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes werden sich die Kosten der kostenrechnenden Einrichtungen verringern und damit auch, bei Verabschiedung einer neuen Gebührenkalkulation, die Gebührenobergrenze.

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2019 auf 3,75 Prozent gesenkt.

Anlage

7.1 Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

